

VDB Geschäftsstelle, Gisselberger Str. 10, 35037 Marburg

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

VDB Geschäftsstelle
Gisselberger Str. 10
35037 Marburg

Tel. 064 21/480 75 00
Fax 064 21 /480 75 99
info@vdb-waffen.de
www.vdb-waffen.de

Marburg, 04. November 2021

Per Mail: poststelle@bmi.bund.de

**Informationsfreiheit – IMK – Bericht des BMI zum Thema „Schreckschusswaffen:
Verschärfung des Waffenrechts“
ZII4-13002/4#3185**

Widerspruch zu Ihrem ablehnenden Bescheid vom 15. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Widerspruch gegen Ihren ablehnenden Bescheid vom 15. Oktober 2021.

Begründung:

Nach Ihren Ausführungen würde eine Bekanntgabe des Dokuments den offenen Meinungs austausch und die freie Meinungsbildung im Rahmen der IMK beeinträchtigen (§ 3 Nr. 3b) IFG), da die Beratungen in den einschlägigen Gremien noch nicht abgeschlossen sind.

Jedoch ist der „*Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)*“ unter „*TOP 51: Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts*“ folgender Beschluss zu entnehmen:

- „1. Die IMK nimmt den „*Bericht des BMI zum Thema Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts*“ (Stand: 26.02.21) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.
2. Sie bittet das BMI unter Bezugnahme auf die in dem Bericht dargestellten Handlungsoptionen, **geeignete gesetzliche Verschärfungen des Waffenrechts in Bezug auf Schreckschuss- und Signalwaffen vorzunehmen**, mit denen künftig dem Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen besser begegnet werden kann und gleichzeitig das Führen dieser Waffen erschwert wird.“

Demzufolge bittet die IMK das BMI, unter Bezugnahme auf die in dem Bericht dargestellten Handlungsoptionen geeignete gesetzliche Verschärfungen des Waffenrechts in Bezug auf Schreckschuss- und Signalwaffen vorzunehmen, mit denen künftig dem Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen besser begegnet werden kann und gleichzeitig das Führen dieser Waffen erschwert wird.

Aus dem Beschluss geht nicht hervor, dass die IMK oder sonstige Gremien der IMK sich weiter mit dem Bericht beschäftigen. Sie fordert vielmehr das BMI auf, eine Verschärfung des Waffenrechts vorzunehmen und bittet das BMI folglich um Erstellung einer konkreten Gesetzesvorlage.

Damit ist nicht ersichtlich, wie eine Offenlegung des Berichtes die Entscheidung der IMK noch beeinflussen kann, denn die Entscheidung für eine Gesetzesverschärfung ist bereits gefallen. Ganz offensichtlich ist die Arbeit der IMK damit diesbezüglich doch beendet, sodass der erbetenen Auskunft

keinerlei Gründe entgegenstehen. Insbesondere ist unter keinem Aspekt ersichtlich, warum die erbetene Auskunft die IMK an einer „freien Meinungsbildung“ und an einem „offenen Meinungsaustausch“ hindere, wie nicht dezidiert dargelegt, sondern lediglich behauptet.

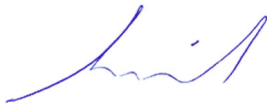
Des Weiteren führen Sie aus, dass der BMI-Bericht durch die Annahme der IMK zu einem IMK-Dokument geworden ist und das BMI daher keine Verfügungsgewalt mehr über den Bericht hat.

Jedoch sagt § 7 IFG, dass nur eine Behörde die Verfügungsgewalt über eine Information haben kann. Da die IMK weder Behörde noch ein Organ des Bundes, sondern nur ein Gremium der freiwilligen Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der Innenpolitik ist, sehen wir die Verfügungsgewalt weiterhin beim BMI.

Daher ersuchen wir Sie erneut um Übermittlung des Berichtes „Schreckschusswaffen – Verschärfung des Waffenrechts“ in seiner aktuellen Version, mindestens jedoch in der Version vom 26. Februar 2021, welche der Innenministerkonferenz-Sitzung Nr. 214 vorgelegen hat, da wir als Branchenverband ein berechtigtes Interesse daran haben, welche Gefahr Sie in Sachen Schreckschusswaffen sehen und welche Verschärfungen in Planung sind.

Gerne stehen wir zudem in Sachen geplanter Gesetzesinitiativen mit unserer Expertise zur Verfügung.

Mit bestem Dank im Voraus und freundlichen Grüßen



Ingo Meinhard
Geschäftsführer